



No Hate Speech Kampagne Deutschland

## Netzwerkdurchsetzungsgesetz – pro und contra

Die No Hate Speech Kampagne Deutschland begrüßt, dass das Thema Hass im Netz ernst genommen wird – auch juristisch. Der am 05. April im Kabinett verabschiedete Entwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) räumt Betroffenen ein Recht auf Auskunft ein: Sie können die Identität ihrer Angreifer\*innen erfahren und diese juristisch belangen. Allerdings können dadurch auch Hater\*innen und Stalker\*innen an die persönlichen Daten ihrer Opfer gelangen, indem sie diese etwa unter dem Vorwand einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bei den Diensteanbietern anfragen. Wir stimmen der Amadeo-Antonio-Stiftung zu: Diese Änderung schützt die Betroffenen nicht, sondern setzt sie einem noch größeren Risiko aus.

Soziale Netzwerke haben bislang häufig die Aussage dazu verweigert, nach welchen Kriterien sie Anfragen nationaler Behörden bearbeiten oder nach welchem Landesrecht sie gemeldete Inhalte bewerten. Wir begrüßen, dass die Anbieter durch das NetzDG dazu verpflichtet werden, eine\*n verantwortliche\*n Ansprechpartner\*in in Deutschland zu benennen und bei ihrem Umgang mit Hate Speech gemäß deutschem Recht zu entscheiden.

Zwar haften Hosting-Provider wie Facebook gemäß des Telemediengesetzes bereits für rechtswidrige Inhalte auf ihren Seiten. Eine Studie von Jugendschutz.net zeigt allerdings, dass sie dieser Verpflichtung bislang nicht ausreichend nachkommen: Facebook löschte nur 39 Prozent der als strafbar eingestuften Inhalte, die von Nutzer\*innen gemeldet wurden, Twitter entfernte sogar nur ein Prozent. Anders als das Telemediengesetz sieht das NetzDG Strafen in Millionenhöhe vor, wenn die Betreiber offensichtlich strafbare Inhalte nicht rechtzeitig löschen.

Gleichzeitig legt das Gesetz eine Frist von 24 Stunden fest, um „offensichtlich strafbare Inhalte“ zu löschen. Ob ein gemeldeter Inhalt „offensichtlich strafbar“ ist, sollen die Diensteanbieter laut NetzDG selbst entscheiden. Gerade bei Beleidigung, dem häufigsten Online-Straftatbestand, ergibt sich jedoch oft erst aus den Begleitumständen, ob es sich um eine strafbare Äußerung handelt oder nicht. Sachbearbeiter\*innen ohne juristischen Hintergrund können nicht zuverlässig beurteilen, was offensichtlich strafbare Inhalte sind. Wir sehen die Gefahr, dass auch nicht strafbare Inhalte gesperrt werden. Das Gesetz konkretisiert zudem nicht, wie Nutzer\*innen sich gegen eine ungerechtfertigte



Löschung ihrer Inhalte wehren können. Daher befürchten wir, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland aufgrund des NetzDG eingeschränkt werden wird.

Wie die Reporter ohne Grenzen plädieren auch wir für den Einsatz spezialisierter, unabhängiger Jurist\*innen, die soziale Netzwerke im Kampf gegen Hass im Netz unterstützen. Zudem sehen wir die Notwendigkeit einer deutlichen Personalaufstockung im deutschen Justizsystem, um schnell und gesetzeskonform agieren zu können. Die Verantwortung für den Umgang mit Hate Speech sollte nicht allein auf private Unternehmen abgewälzt werden.

Hass im Netz ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Juristische Schritte sind wichtig, aber nicht ausreichend, um dieses Problem langfristig lösen zu können. Dies gilt insbesondere, da das NetzDG nur die Formen von Hassrede erfasst, die nach deutschem Recht bereits strafbar sind. Deshalb müssen vor allem Kinder und Jugendliche Medienkompetenz erwerben, um für den Umgang Hate Speech und Fake News gewappnet zu sein, auch wenn diese nicht strafbar sind. Formale wie non-formale Bildungsangebote müssen ausgebaut werden, um den Erfordernissen des digitalen Zeitalters gerecht zu werden.

(Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Stand des NetzDG vom 27.03.2017)